



Österreichischer
Städtebund

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

.....
.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

.....
Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

.....
DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

.....
Unser Zeichen:
40-01-(2016-1274)
.....

.....
bearbeitet von:
Lisa Hammer, MA
.....

.....
elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at
.....

.....
Stellungnahme
.....

Wien, 09.09.2016

Erwachsenenschutz-Gesetz; Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patienten-anwalts- und Wohnnervvertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt:

Allgemeines

Durch das B-KJHG 2013 wurde der Begriff „Jugendwohlfahrtsträger“ durch den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt. Seit Inkrafttreten des B-KJHG 2013 wird dieser neue Begriff auch in den meisten Gesetzes- und Verordnungskundmachungen verwendet, nicht aber im gegenständlichen Entwurf. Es wird angeregt, das 2. ErwSchG zum Anlass zu nehmen, den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ auch in sämtlichen betroffenen Bestimmungen, insbesondere jenen des ABGB, des AußStrG, des UVG, des BFA-VG (§ 10) und des FPG (§12) zu verwenden.

Zudem sei angemerkt, dass der Titel „Erwachsenenschutzgesetz“ vorweg nicht zwingend auf die Auswirkungen in der Kinder- und Jugendhilfe schließen lässt.

Zu den Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu § 21:

Die Änderung des veralteten Begriffs der „Pflegebefohlenen“ in „schutzberechtigte Personen“ wird begrüßt.

Zu § 24:

Bisher wurde im ABGB nicht definiert, an welchen Kriterien die dort mehrfach genannte Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu messen ist. Es wird begrüßt, dass dafür ein kürzerer und prägnanter Begriff, nämlich „Entscheidungsfähigkeit“ verwendet wird. Klargestellt muss allerdings werden, ob damit inhaltlich eine Änderung verbunden ist oder aber die bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Terminologie „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ anwendbar bleibt.

Zu § 141:

Der Gesetzesentwurf und die Textgegenüberstellung sind in § 141 Abs 1 nicht ident. In der Fassung der Textgegenüberstellung findet sich der Text des Abs 2 fast wortgleich in Abs 1. Dies sollte in der Gegenüberstellung berichtigt werden.

Zu § 158:

Ist ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig, so ist er nach geltender Rechtslage kraft Gesetzes zur Gänze von der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung für sein Kind ausgeschlossen, und zwar – nach herrschender Meinung – unabhängig davon, für welchen Bereich ein Sachwalter bestellt wurde, somit auch, wenn die Sachwalterschaft bloß eine einzelne Angelegenheit betrifft. In den Fällen, in denen die Handlungsfähigkeit eines Elternteils nur geringfügig eingeschränkt ist, erscheint die bisherige Regelung zu weitreichend. Dies auch in Hinblick darauf, dass für die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung ein anderer Vertreter bestellt werden muss. So gesehen ist es wünschenswert, dass eine nur in Teilen eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Eltern deren Befugnis zur gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung nicht vollkommen ausschließt.

Jedoch kann die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass im Einzelfall nicht klar ist, ob ein Akt der Vermögensverwaltung oder der gesetzlichen Vertretung jenem Teil der Handlungsfähigkeit der Eltern entspricht, der ihnen entzogen ist. Das kann dazu führen, dass Rechtsgeschäfte, die von den Eltern im Namen der Kinder mit der Überzeugung, dazu berechtigt zu sein, abgeschlossen werden, nichtig sind, was sich eventuell erst später herausstellt und dann entsprechende Probleme schafft (nachträgliche Sanierung, Rückabwicklung, Bereicherung etc.).

Zu § 175:

Es wäre wünschenswert, von der kompletten Aufhebung des § 175 ABGB abzusehen. Es soll - zumindest in Bezug auf medizinische Behandlungen - weiterhin eine Möglichkeit bestehen, bei Zweifel über die Entscheidungsfähigkeit von Minderjährigen diese überprüfen zu lassen.

Zu § 191:

Abs 1 des Entwurfes sieht als persönliche Voraussetzung einer an Kindesstatt annehmenden Person vor, dass diese entscheidungsfähig ist. Auf die volle Geschäftsfähigkeit kommt es – entgegen der derzeit geltenden Bestimmungen – nicht mehr an, sodass auch eingeschränkt geschäftsfähige Personen adoptieren können sollen. Darüber hinaus ist die Adoption auf Seiten der annehmenden Person vertretungsfeindlich, und zwar absolut vertretungsfeindlich in dem Sinn, dass auch eine Vertretung der annehmenden Person nach deren Verlust der Entscheidungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Völlig offen lässt § 191 allerdings, inwieweit zwei Personen ein Kind annehmen dürfen.

Diesbezüglich gibt es lediglich spezielle Bestimmungen bzw. Ausführungen für Ehegatten. Es ergeben sich im Speziellen dazu jedoch weitere, für die Kinder- und Jugendhilfe wesentliche, Fragestellungen:

1. Müssen auch eingetragene PartnerInnen gemeinsam adoptieren (dass sie dies dürfen, ist nach dem Erkenntnis des VfGH nicht zu bezweifeln) oder kann einer der Partner alleine ein Kind annehmen, das nicht eines des anderen Partners ist?
2. Dürfen LebensgefährtenInnen gemeinsam adoptieren?
3. Müssen LebensgefährtenInnen gemeinsam adoptieren?
4. Dürfen auch andere Familienmitglieder gemeinsam adoptieren?
5. Dürfen Dritte gemeinsam adoptieren?

Im Zuge der gegenständlichen Novelle sollte dringend Klarheit zu diesen Fragen in Form von gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden.

Zu § 192:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Text des § 192 Abs 4 in der Textgegenüberstellung nicht dem Text des Entwurfes entspricht. Es muss statt „Angelegenheiten der Abstammung“ richtigerweise „Angelegenheiten der Annahme an Kindesstatt“ heißen.

Zu § 195:

Es ist im Sinne der entscheidungsfähigen Minderjährigen, dass sie den Vertrag selbst schließen können und der gesetzliche Vertreter lediglich ein Zustimmungsrecht hat, welches gerichtlich ersetzt werden kann.

Zu § 201:

In der Fassung der Textgegenüberstellung des § 201 Abs 1 Z2 fehlt das Wort „nicht“ vor „...entscheidungsfähigen Wahlkindes...“.

Es wäre wünschenswert, alle Minderjährigen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) vor ernstlichen Gefährdungen zu schützen. Deshalb sollte Z 2 für alle minderjährigen Wahlkinder gelten und nicht nur für jene, die entscheidungsfähig sind.

Zu § 202:

Der Entfall des Abs 3 wird begrüßt, zumal die derzeit darin geregelten namensrechtlichen Folgen der Aufhebung der Adoption im Verhältnis zu der mit

dem KindNamRÄG 2013 eingeführten allgemeinen namensrechtlichen Regelung (§ 157 Abs 2 ABGB) systemwidrig ist.

Zu § 205:

Wenn künftig Personen mit der Obsorge betraut werden können, die nicht in der Lage sind, sämtliche Angelegenheiten selbst zu besorgen oder einen gesetzlichen Vertreter haben, wird dadurch die Gefahr eines Nachteils für Minderjährige in Kauf genommen. Unter Berücksichtigung des Kindeswohles sollte davon Abstand genommen werden.

Zu § 277:

In § 277 Abs 2, 1. Satz, sollte nach dem Wort „...gesetzlichen Vertreters“ die Wortfolge „oder jenen“ ergänzt werden. Inhaltlich soll die neue Bestimmung keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen. Die Bestimmungen betreffend die Kuratel sind übersichtlicher. Für den Kinder- und Jugendhilfeträger sind in der Praxis nur die Bestimmungen über die Kollisionskuratel relevant, die sich bisher auch schon bewährt haben.

Zu § 1034:

Die durchgängige Verwendung des Begriffes „gesetzlicher Vertreter“ kann im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu Unklarheiten führen. Es ist nämlich entscheidend, ob die gesetzliche Vertretung in dem jeweils relevanten Obsorgebereich gegeben ist (z.B.: wenn jemand Obsorgeträger ausgenommen den Bereich der Vermögensverwaltung ist, darf er im Bereich Vermögensverwaltung nicht für das Kind handeln).

Es wird daher angeregt, zumindest in den Bestimmungen des UbG und des HeimAufG, in denen auf den gesetzlichen Vertreter Bezug genommen wird, hinsichtlich des Begriffes „gesetzlicher Vertreter“ von Minderjährigen klarzustellen, dass der gesetzliche Vertreter im Bereich Pflege und Erziehung gemeint ist.

Zu § 1495:

Aufgrund der geltenden Rechtslage kommt nach verbreiteter Auffassung die Verjährungshemmung gegenüber Personen, die auch nur in einem Teilbereich obsorgeberechtigt sind, sogar, wenn ihnen gar nicht die gesetzliche Vertretung zustehen sollte, auf jeden Fall zum Tragen. Die vorgeschlagene Fassung würde diesen Personenkreis aber zum Nachteil des Kindes einschränken, da die

Verjährung gegenüber Personen, die etwa in den Bereichen Pflege und Erziehung obsorgeberechtigt sind, denen aber die gesetzliche Vertretung nicht zukommt, nicht gehemmt wäre.

Zu den Änderungen des Ehegesetzes

Zum Schutz der Minderjährigen wird empfohlen, die Ehefähigkeit generell vom Erreichen der Volljährigkeit abhängig zu machen, um jegliche unfreiwillige, möglicherweise auch unter sozialem oder religiösem Druck eingegangene Verhehlung zu vermeiden.

Zu den Änderungen des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Zu § 134:

Die Begriffe „laufende Rechnung“ und „Schlussrechnung“ sollten gesetzlich definiert werden.

Zu den Änderungen der Zivilprozessordnung

Zu § 4:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll ein Elternteil nun vertretungsbefugt sein, wenn er über die Handlungsfähigkeit verfügt, die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordern würde. Dies bedeutet, dass der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin auch dann, wenn für ihn/sie selbst für die meisten Angelegenheiten ein Erwachsenenvertreter/eine Erwachsenenvertreterin bestellt ist und es um Angelegenheiten geht, in denen er/sie doch Geschäftsfähigkeit besitzt, grundsätzlich vertretungsbefugt ist, wenn er/sie bezogen auf die jeweils vorzunehmende Vertretungshandlung und den jeweiligen konkreten Zeitpunkt einsichts- und urteilsfähig sowie geschäftsfähig ist. Unabhängig davon, dass eine solche Annahme erheblichen Interpretationsspielraum eröffnet, bedeutet das für gerichtliche Verfahren eine reelle Gefahr für prozessuale Interessen von Minderjährigen. Es ist zu befürchten, dass dadurch die rechtlichen Belange Minderjähriger bzw. deren Ansprüche vor Gericht nicht ausreichend vertreten sind. Die grundsätzlich als positiv gewertete Stärkung der eigenen Handlungsautonomie von in manchen Bereichen entscheidungsunfähigen Personen sollte sich daher nur auf eigene, in der Person gelegene Angelegenheiten beziehen dürfen.

Dazu beachtenswert ist, dass auch im Außerstreitverfahren (§ 4 AußStrG) vorgesehen ist, dass sich jede Partei durch jede Person vertreten lassen kann, die volljährig und geschäftsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtliche

Erwachsenenvertreter/eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht

wirksam ist. Warum dieser allgemeine Ausschluss nicht auch für Minderjährige im Bereich der Zivilprozessordnung gelten soll, kann nicht nachvollzogen werden und sollte zumindest auch im Bereich der ZPO ein vergleichbarer prozessualer Schutz im Sinne des Kindeswohles gewährleistet werden.

Zu den Änderungen des Unterbringungsgesetzes

Zu §§ 5, 35, 36 und 37:

Aufgrund der Unschärfe des Begriffes „gesetzlicher Vertreter“ bedarf die in § 5 vorgesehene Unterbringung eines entscheidungsfähigen Minderjährigen auf Verlangen des „gesetzlichen Vertreters“ einer Klarstellung dahingehend, dass der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin im Bereich der Pflege und Erziehung gemeint ist. Dieselbe Thematik ergibt sich auch im Zusammenhang mit der Information zur medizinischen Behandlung bei Unterbringung und der Einwilligungsbefugnis in medizinische bzw. besondere Heilbehandlungen.

Zu den Änderungen des Heimaufenthaltsgesetzes

Zu § 2:

Das Heimaufenthaltsgesetz regelt derzeit die Zulässigkeit und Überwachung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, „Behindertenheimen“ sowie in Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig „behinderte“ Menschen ständig betreut werden oder gepflegt werden können (§ 2 HeimAufG).

Durch die Aufhebung der Ausnahmebestimmung für „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ soll der Anwendungsbereich des HeimAufG unter anderem auf die bisher ausgenommenen Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers stehen (sozialpädagogische Einrichtungen nach § 17 Abs 6 B-KJHG), ausgedehnt werden. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird nicht befürwortet.

Mit Inkrafttreten des B-KJHG 2013 (§ 17) wurde der Begriff „Heime“ aus dem Kinder- und Jugendhilferecht gestrichen. Der terminologischen Änderung in „sozialpädagogische Einrichtungen“ wurde auch ein Paradigmenwechsel in der Sozialarbeit Rechnung getragen, welcher die Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorrangig in Pflegefamilien und kleinen Wohngemeinschaften vorsieht, um ihnen ein Aufwachsen in familiärer Atmosphäre zu ermöglichen. Sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden sich von ihrer Aufgabe und Zielsetzung grundlegend von den Alten-, Pflege und Behindertenheimen sowie von sonstigen Einrichtungen, in denen psychisch kranke oder geistig beeinträchtigte Menschen ständig betreut werden. Ihre Einbeziehung in den Anwendungsbereich des HeimAufG ist demnach systemwidrig.

Zusätzlich würde eine Ausweitung des HeimAufG zu einem Eingriff in das Aufsichtsrecht der Länder führen, zumal die sozialpädagogischen Einrichtungen in fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers unterliegen. Damit einhergehend wäre ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich verankerten Kompetenzen der Länder. Durch die zusätzlich angedachte Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeit des Erwachsenenschutzvereins ergeben sich neben den bestehenden Möglichkeiten und Aufsichtsrechten der Fachaufsichten der Länder, der Kinder- und Jugendanwaltschaften, des Kinder- und Jugendrates Parallelstrukturen und Doppelgleisigkeiten, welche im Ergebnis nicht zwangsläufig zu einer qualitativen Besserung des Rechtsschutzes von Kindern und Jugendlichen führen.

Es wird diesbezüglich auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gem. § 104 AußStrG selbst ein gerichtliches Verfahren betreffend Pflege und Erziehung einleiten können.

Des Weiteren ist für die Anwendung des HeimAufG gem. § 2 Abs 1 Voraussetzung, dass wenigstens drei psychisch kranke oder geistig „behinderte“ Menschen („Menschen mit geistigen Behinderungen“) in der Einrichtung ständig betreut oder gepflegt werden können. Es wird dabei auf die Möglichkeit der Betreuung abgestellt und nicht, ob genannte Personen tatsächlich darin betreut oder gepflegt werden. Kriterien, welche Einrichtungen diese Voraussetzungen erfüllen, werden nicht festgelegt.

Zu § 3:

In der Praxis wird es schwierig zu beurteilen sein, ob es sich noch um eine alterstypische oder bereits um eine altersuntypische Freiheitsbeschränkung

handelt und ab wann eine Freiheitsbeschränkung anzuordnen und zu dokumentieren ist. Ob eine Freiheitsbeschränkung alterstypisch oder altersuntypisch ist, hänge laut den Erläuterungen von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Welche Umstände dies sind, bleibt jedoch offen. Diese müssten näher definiert werden bzw. sollten dafür von ExpertInnen Richtlinien entwickelt werden.

In Zweifelsfällen wird es zweckmäßig sein, eine Verdachtsmeldung an die BewohnerInnenvertretung abzugeben und die Frage der Alterstypizität mit dieser, allenfalls sogar in einem Gerichtsverfahren unter Beiziehung entsprechender Sachverständiger zu klären sein, was wiederum zu organisatorischen und finanziellen Mehraufwänden führen würde. Darüber hinaus wird durch laufende Gerichtsverfahren die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erschwert.

Abgesehen davon werden in sozialpädagogischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine altersuntypischen Freiheitsbeschränkungen vorgenommen. Die diesbezügliche Fachaufsicht obliegt den Ländern, welche von diesen kompetent und ausreichend ausgeübt wird, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu gewährleisten. Gemäß § 3 Abs 1 liegt eine Freiheitsbeschränkung vor, wenn eine Ortsveränderung eines Bewohners/einer BewohnerIn mit physischen Mitteln oder durch deren Androhung unterbunden wird. Aus den Erläuternden Bemerkungen zum HeimAufG 2004 geht hervor, dass eine Freiheitsbeschränkung bereits vorliegt, wenn der Bewohner/die Bewohnerin die Einrichtung nicht verlässt, weil er damit rechnen muss, zurückgeholt zu werden. Dies hätte zur Folge, dass grundsätzlich jede Unterbringung von Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen in voller Erziehung als Freiheitsbeschränkung zu werten wäre.

Die geplante Regelung des § 3 Abs 2, wonach eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG nicht vorliegt, wenn der/die entscheidungsfähige minderjährige (also mündige) BewohnerIn einer sozialpädagogischen Einrichtung der Unterbindung der Ortsveränderung zustimmt, widerspricht den Zielsetzungen des B-KJHG 2013.

Zu § 9:

Sofern es sich um einen Minderjährigen/eine Minderjährige handelt, sollen nach der neuen Fassung des § 9 auch dem obsorgeberechtigten Elternteil als gesetzlichem Vertreter des minderjährigen Bewohners/der minderjährigen

Bewohnerin (hier „sonstiger Vertreter“) die in Abs 1 geregelten Rechte (unangemeldetes Besuchen der Einrichtung, Einsichtnahme in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen) zukommen. Hier wird – in Anbetracht der vorwiegend kleinen Gruppengrößen in den Wohneinrichtungen und der Anwesenheit der anderen betreuten Kinder und Jugendlichen – der allgemeine, uneingeschränkte und unangemeldete Zugang und die Übertragung der Einsichts- und Auskunftsrechte an den obsorgeberechtigten Elternteil als gesetzlichen Vertreter als problematisch gesehen. So würde, im Fall der Betreuung der Minderjährigen auf Grundlage einer Vereinbarung gem. §§ 26 ff B-KJHG dem Erziehungsberechtigten die Möglichkeit offen stehen, die Einrichtung ständig aufzusuchen und sein Kind Druck- und Belastungssituationen auszusetzen. Dies würde in vielen Fällen nicht nur den Sinn und Zweck der Unterbringung, sondern auch die pädagogische Arbeit wesentlich beeinträchtigen.

Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist es von großer Wichtigkeit, dass den betreuten Kindern und Jugendlichen ein geschützter (Wohn-)Rahmen geboten wird und einrichtungsfremde Personen nicht ohne Weiteres die Einrichtung betreten können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Kindeseltern, die vielleicht noch mit bestimmten Teilen der Obsorge betraut sind, wegen Missbrauchs oder Gewaltanwendung die Pflege und Erziehung des Minderjährigen nicht mehr ausüben dürfen, die Möglichkeit des uneingeschränkten Zugangs zum betreuten Kind hätten. Eine solche allgemein gültige Vorgehensweise und Berechtigung widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der Kinder- und Jugendhilfe und auch dem Grundprinzip des Kindeswohles und wird daher abgelehnt.

Die Intention des Gesetzgebungsvorhabens – mehr Beteiligung bzw. Autonomie der Betroffenen und Rückzug der Vertreter auf die reine Rechtsvertretung (Zitat aus der Einleitung der Erläuterungen: „Die gerichtliche Rechtsfürsorge soll auf ihren Kern, nämlich die Vertretung von Menschen in rechtlichen Belangen, zurückgeführt werden. Der Vertreter/die Vertreterin und das Gericht sollen also nicht mehr anstelle der hierfür zuständigen Träger Aufgaben der Sozial- und Behindertenhilfe übernehmen.“) – wird dazu führen, dass Aufgaben, die bisher durch Sachwalter zu besorgen waren – wie angekündigt – an die Träger der Sozial- und Behindertenhilfe abgetreten werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das 2. Erwachsenenschutzgesetz zu weitreichenden Änderungen und Konsequenzen auch für den Bereich der Kinder-

und Jugendhilfe führt. Es erscheint unverzichtbar, klar zwischen Regelungen für Erwachsene und Regelungen für Kinder zu differenzieren. In der Praxis wird häufig „nur“ die Pflege und Erziehung bei Gericht beantragt. Die vorgesehenen Neuregelungen könnten dazu führen, dass häufiger die gesamte Obsorge zu beantragen ist, was nicht im Sinne der Familien wäre.

Die notwendige personelle Vorsorge und deren Finanzierung werden zudem durch die regionalen Sozialhilfeträger zu leisten sein. Auch wenn sich die zu erwartenden Mehrkosten ohne genaue Kenntnis der auf Basis des neuen Gesetzes entstehenden gelebten Praxis noch nicht einschätzen lassen, so ist jedenfalls von nicht unerheblichen Mehraufwänden der Kommunen auszugehen. Vermutlich wird es eine Zeit dauern, bis die Folgen der neuen Regelung auch finanziell spürbar werden. Dann wird es schwierig sein, die gestiegenen Kosten auf die neue Regelung zurückzuführen.

Es liegt aber auf der Hand, dass es zu Aufgabenverschiebungen in den Gemeindebereich kommt. So, wie bspw. in der Vergangenheit das Heimaufenthaltsgesetz oder das OPCAT-Durchführungsgesetz, die zu mehr Grundrechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit in Einrichtungen und bei geistig und körperlich eingeschränkten Menschen führen sollten und auch geführt haben, gleichzeitig auch erhebliche Mehraufwendungen in den Einrichtungen der regionalen Sozialhilfeträger nach sich gezogen haben.

Durch die geplante neue Rechtslage werden nicht nur Aufgaben der Sachwalter an die sozialen Dienstleister übertragen, sondern auch der Beteiligungsprozess der Betroffenen in Abstimmung mit dem rechtlichen Vertreter wird künftig schwieriger und damit zeitaufwändiger.

Ohne einen pauschalierten finanziellen Ausgleich dieser Mehraufwendungen wäre diese neue Rechtslage eine zusätzliche enorme Belastung für die Gemeinden.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die ausgeführten Bedenken in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär